



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Solothurn

Vernehmlassung «Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)»

Staatskanzlei  
Politische Rechte  
Rathaus, Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf «Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit, zur Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses für Menschen mit Behinderung Stellung zu nehmen.

### **1. Ausgangslage und Grundhaltung**

Diese Vernehmlassung stellt Partizipation, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung ins Zentrum. Aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen ist die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses kein politisches Entgegenkommen, sondern die konsequente Umsetzung grundlegender Menschenrechte.

Politische Rechte sind unveräusserliche Grundrechte. Sie dürfen weder von medizinischen Zuschreibungen noch von behördlichen Schutzmassnahmen abhängig gemacht werden. Die vorliegende Gesetzesrevision ist deshalb aus Sicht der SP Kanton Solothurn zwingend notwendig und überfällig. Sie trägt dem menschenrechtlichen Paradigmenwechsel Rechnung, wie ihn die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) verbindlich anerkannt hat.



## **2. Vereinbarkeit mit der UNO-Behindertenrechtskonvention**

Die UNO-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 29, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu gewährleisten. Dies umfasst ausdrücklich:

- das aktive und passive Wahlrecht,
- das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
- sowie die Pflicht des Staates, unterstützende Massnahmen bereitzustellen, damit diese Rechte effektiv ausgeübt werden können.

Der bisherige Stimmrechtsausschluss aufgrund einer angenommenen „dauernden Urteilsunfähigkeit“ stellt eine diskriminierende Ungleichbehandlung dar. Der UNO-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat wiederholt festgehalten, dass sowohl pauschale als auch einzelfallbezogene Ausschlüsse vom Wahlrecht unvereinbar mit der Konvention sind. Entscheidend ist nicht eine zugeschriebene Fähigkeit, sondern das Recht jedes Menschen, selbstbestimmt politische Rechte auszuüben – mit Unterstützung, wo dies erforderlich ist.

Die vorgesehene Streichung des Stimmrechtsausschlusses aus der Kantonsverfassung und dem GpR ist daher aus menschenrechtlicher Sicht zwingend notwendig.

## **3. Politische Partizipation statt Schutzlogik**

Die bisherige Regelung basiert auf einer überholten Schutzlogik, wonach Menschen mit kognitiven oder psychischen Behinderungen vor politischer Einflussnahme „geschützt“ werden müssten. Diese Logik wird bei Menschen ohne Behinderung nicht angewendet, obwohl auch dort Beeinflussung, Desinteresse oder mangelndes Wissen vorkommen.

Die in der Vorlage mehrfach erwähnte Missbrauchsgefahr darf nicht als Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe dienen. Missbrauch ist bereits heute strafbar und kommt auch bei Menschen ohne Behinderungen vor. Statt Ausschlüsse zu rechtfertigen, sind allgemeine Schutzmechanismen konsequent und diskriminierungsfrei anzuwenden.



#### **4. Bedeutung von § 4bis GpR (Politische Teilhabe)**

Die Einführung des neuen § 4bis GpR wird von der SP ausdrücklich begrüsst. Die gesetzliche Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, die politische Teilhabe aller Stimmberechtigten aktiv zu fördern, ist ein zentraler Baustein zur Umsetzung von Artikel 29 UNO-BRK.

Diese Bestimmung darf jedoch nicht rein programmatisch bleiben. Aus unserer Sicht umfasst sie insbesondere:

- barrierefreie und leicht verständliche Abstimmungs- und Wahlunterlagen,
- Informationen in Leichter Sprache und gegebenenfalls unterstützende Formate,
- zugängliche Wahl- und Abstimmungslokale,
- Sensibilisierung und Schulung von Behörden, Gemeinden und Institutionen,
- die Anerkennung von Assistenz bei der Stimmabgabe, sofern diese dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

Politische Partizipation ist kein einmaliger Akt, sondern ein fortlaufender Prozess, der strukturelle Rahmenbedingungen erfordert.

#### **5. Zur Frage der Sistierung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen**

Die Diskussion um eine Sistierung der Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist aus Sicht der SP mit grosser Zurückhaltung zu führen. Jede Form der Sistierung birgt das Risiko einer faktischen Entrechtung und Fremdbestimmung.

Sollte ein solches Instrument überhaupt geprüft werden, so darf es ausschliesslich:

- auf ausdrücklichen, freien und überprüfbaren Wunsch der betroffenen Person erfolgen,
- zeitlich befristet sein,
- jederzeit widerrufbar sein,



Vernehmlassung "Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)"

- und mit einem klaren Rechtsmittelweg versehen werden.

Keinesfalls dürfen Angehörige, Beistandspersonen oder Institutionen stellvertretend über den Verzicht auf politische Rechte entscheiden.

## **6. Aktives und passives Wahlrecht**

Wir unterstützen ausdrücklich, dass mit der Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht gewährleistet wird. Das passive Wahlrecht ist integraler Bestandteil der politischen Gleichstellung. Bedenken hinsichtlich der Ausübung politischer Ämter durch Menschen mit Behinderungen widersprechen dem demokratischen Grundverständnis. In einer Demokratie entscheiden die Wählerinnen und Wähler, wem sie ein Amt zutrauen. Eine vorgängige Einschränkung aufgrund von Behinderung ist nicht zulässig.

## **7. Schlussfolgerung und Antrag**

Die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses ist zwingend. Eine Demokratie, die bestimmten Bevölkerungsgruppen politische Rechte abspricht, verletzt ihre eigenen Grundwerte.

Die vorliegende Vorlage ist politisch kohärent, rechtlich tragfähig und menschenrechtskonform. Sie stärkt die demokratische Legitimation, fördert echte politische Partizipation und setzt ein klares Zeichen gegen Diskriminierung.

Die SP Kanton Solothurn ist mit den Anpassungen sehr zufrieden und begrüsst vor allem

- die vorbehaltlose Zustimmung zur Änderung von Artikel 25 KV;
- die vollständige und ersatzlose Aufhebung von § 4 GpR;
- die Annahme von § 4bis GpR als verbindlichen Umsetzungsauftrag an Kanton und Gemeinden;
- die systematische Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei der Umsetzung aller Massnahmen im Sinne echter Partizipation ("Nothing about us without us").



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)"

Der Kanton Solothurn hat jetzt die Möglichkeit, diese Grundhaltung klar und verbindlich im Recht zu verankern.

Die SP bedankt sich bei der Verwaltung und bei Ihnen für die gute Auslegung und die daraus gezogenen Schlüsse in Bezug auf die Anpassung der Verfassung.

Freundliche Grüsse

Niels Kruse  
Parteisekretär

Solothurn, 25. März 2026

Rossmarktplatz 1  
4500 Solothurn  
032 622 07 77